



HALLE ★ *Die Stadt*

Beschlussvorlage

Nummer: III/2002/02807
Datum: 14.10.2002

Wiedervorlage:
Aktz.:
Bezug-Nr.:
Abteilung/Amt/Fraktion: Büro der Oberbürgermeisterin
Dr. Müllers

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	12.11.2002	öffentlich vorberatend			
Stadtrat	20.11.2002	öffentlich beschließend			

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt- und Saalkreissparkasse infolge der Umsetzung der EU-Kommissionsentscheidung vom 27.03.2002 zu Anstaltslast und Gewährträgerhaftung.

Beschlussvorschlag:

§ 2 der Satzung der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle wird geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 2 Trägerschaft"

2. Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Träger der Sparkasse sind die Stadt Halle (Saale) und der Saalkreis."

3. Abs. 2 wird folgendermaßen geändert:

"Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweiligen Fassung."

4. Abs. 3 wird aufgehoben.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Die Stadt Halle (Saale) und der Saalkreis sind Gewährträger der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle. Gemäß § 4 Abs. 3 Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden Änderungen der Sparkassensatzung von den Vertretungen der Gewährträger erlassen.

Nach der Entscheidung der EU-Kommission vom 27.03.2002 sind die zuständigen deutschen Stellen verpflichtet, bis Ende dieses Jahres die Maßnahmen zur Änderung der Haftungsgrundlagen abzuschließen, auch wenn diese erst Mitte 2005 wirksam werden müssen. Dies gilt nicht nur für die Gesetze und Verordnungen, die zurzeit in den Parlamenten beraten werden und teilweise auch schon in Kraft getreten sind, sondern auch für die Satzungen der Institute. Auch insoweit ist davon auszugehen, dass noch in diesem Jahr die entsprechenden Änderungsbeschlüsse gefasst werden müssen. In dem Kommissionsschreiben sind auch die Behörden der Kommunen als zur Umsetzung verpflichtete Stellen ausdrücklich benannt. Darüber hinaus ist festgelegt, dass alle notwendigen rechtlichen Maßnahmen bis spätestens zum 31.12.2002 endgültig verabschiedet werden müssen.

Die Notwendigkeit einer Anpassung der Institutssatzung kann nicht unter Hinweis auf vorrangiges Gesetzesrecht als entbehrlich betrachtet werden. Denn nach Anpassung der gesetzlichen Regelungen könnten fortbestehende Satzungsbestimmungen, die an Anstaltslast und Gewährträgerhaftung festhalten, als eigenständige Garantien gewertet werden, die - ebenso wie etwa vertragliche Garantiezusagen der Träger - als Beihilfe verfolgt werden.

bisherige Fassung des § 2 der Satzung der Stadt- und Saalkreissparkasse	neue Fassung des § 2 der Satzung der Stadt- und Saalkreissparkasse
<p>§ 2 Gewährträger</p> <p>(1) Gewährträger der Sparkasse sind die Stadt Halle (Saale) und der Saalkreis.</p> <p>(2) Die Gewährträger haften für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können die Gewährträger erst in Anspruch nehmen, wenn sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden</p> <p>(3) Die Gewährträger stellen sicher, dass die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann.</p>	<p>§ 2 Trägerschaft</p> <p>(1) Träger der Sparkasse sind die Stadt Halle (Saale) und der Saalkreis.</p> <p>(2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweiligen Fassung.</p> <p>(3) entfällt</p>

Es wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.